

21. Juli 2011

**Stellungnahme des
Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

zum Diskussionsentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

**Verordnung zur Einführung einer
Finanzanlagenvermittlungsverordnung
zum Stand des Diskussionsentwurfs vom 01.06.2011**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Finanzdienstleistungen
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
fdl@vzbv.de
www.vzbv.de

Gliederung

1. Allgemeine Bewertung.....	3
2. Bewertung der einzelnen Regulierungsvorschriften	3
a) Sachkundeprüfung.....	3
b) Verfahren betreffend der Sachkundeprüfung.....	6
c) Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen.....	7
d) Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister	8
e) Statusbezogene Informationspflichten	8
f) Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten....	9
g) Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung	10
h) Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen.....	10
i) Offenlegung von Zuwendungen.....	11
j) Ordnungswidrigkeiten	11

1. Allgemeine Bewertung

Generell begrüßen wir die Anhebung der Anforderungen an den freien Finanzvertrieb durch Einführung des Erfordernisses einer Sachkundeprüfung, einer Berufshaftpflichtversicherung, einer zentralen Registrierung und durch Festlegung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten in Anlehnung an die Wohlverhaltenspflichten des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG).

Allerdings bestehen weiterhin einschneidende inakzeptable Unterschiede im Regulierungsniveau der Finanzvermittlung. Einige Berufsgruppen, wie Anlageberater, unterstehen den WpHG-Regeln und der Aufsicht durch die BaFin, andere, wie die Finanzanlagenvermittler, unterliegen der Aufsicht durch die Gewerbeämter und wieder andere, wie Immobilienvermittler, Vermittler von Bausparverträgen oder Banksparprodukten, unterliegen wiederum einer anderen oder keinerlei Aufsicht mit entsprechend unterschiedlichen Anforderungen an Information, Beratung und Dokumentation. Wir halten unsere Kritik an der zersplitterten Aufsicht aufrecht: Die Finanzberatung ist ein Flickenteppich unterschiedlichster Regulierung. Das Verbraucherschutzniveau ist weiterhin abhängig von den beratenen oder vertriebenen Produktarten. Verbraucher, die Rat in Sachen Geldanlage oder Altersvorsorge in Anspruch nehmen, sollten erwarten können, dass dieselben Regeln für alle Berater gelten, welche diese Dienstleistungen anbieten.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, einen Vorschlag für eine einheitliche Regulierung der Finanzvermittlung und Finanzberatung vorzulegen.

2. Bewertung der einzelnen Regulierungsvorschriften

a) Sachkundeprüfung

Die Inhalte der Sachkundeprüfung sind in § 1 Absatz 2 FinVermV-E in Verbindung mit der Anlage 1 geregelt. Vorgesehen sind abgestufte Anforderungen an die Sachkunde in Abhängigkeit davon, ob Investmentfonds, geschlossene Fonds oder sonstige Vermögensanlagen vermittelt werden. Eine solche abgestufte Anforderung an die Sachkunde lehnen wir ab. Sie ist mit einer Beratung, die den Anspruch erhebt, sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Ratsuchenden zu orientieren, nicht zu vereinbaren. Da ausschließlich der Bedarf Ausgangspunkt für die Produktauswahl sein muss, schließt eine Einschränkung der Produktauswahl eine bedarfsgerechte Beratung aus. Eine solche Abstufung steht auch im Widerspruch zu § 16 FinVermV-E. Danach ist der Finanzvermittler nämlich verpflichtet, im Rahmen seiner Beratung und Empfehlung die gesamte finanzielle Situation des Kunden zu analysieren. Davon umfasst sind alle vorhandenen Vermögenswerte, die ein Kunde zum Zeitpunkt der Beratung hält. Das heißt, der Finanzvermittler muss in der Lage sein, auch solche Produkte einordnen zu können, die er selber nicht vermittelt. Eine auf bestimmte Produkte begrenzte Sachkunde würde dazu führen, dass ein Finanzvermittler die oben ausgeführte Anforderung des Gesetzes zur Exploration der finanziellen Situation im Zweifel nicht erfüllen kann.

Wir sprechen uns damit dafür aus, die Anforderungen an die Sachkunde so zu gestalten, dass alle **kapitalbildenden Finanzprodukte** umfasst sind, also sowohl Bankspargprodukte, Bausparverträge, Investmentfonds, Wertpapiere, geschlossene Fonds als auch Vermögensanlagen und Immobilien.

Die **Inhalte der Sachkundeprüfung** gemäß Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 sind für eine ausreichende Qualifikation zur Finanzanlagenberatung nicht ausreichend. Eine angemessene Qualifikation von Finanzberatern und Finanzvermittlern ist damit weiterhin nicht gewährleistet. Stattdessen liegt der Fokus der im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Sachkunde auf allgemeine Kenntnisse über Produkte und rechtliche Rahmenbedingungen. Gerade bei einer auf Provisionen basierenden Finanzberatung besteht die Gefahr, dass nicht der Bedarf des Ratsuchenden ausschlaggebend für die Empfehlung ist, sondern die bei erfolgreicher Vermittlung in Aussicht gestellte Provision. Umso wichtiger ist es, bei der Qualifikation großen Wert auf eine bedarfsgerechte Beratungsmethodik zu legen und Kenntnisse in der Analyse und Empfehlung bedarfsgerechter und effizienter Finanzanlagen unter Berücksichtigung des gesamten Finanzportfolios zu vermitteln. Zugleich muss die Qualifikation finanzmathematische und wirtschaftliche Grundlagen umfassen. Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkundeprüfung sind daher insbesondere um den Bereich bedarfsorientierte Beratungsmethodik, finanzmathematische und wirtschaftliche Grundlagen umfassend zu erweitern:

Bedarfsorientierte Beratungsmethodik

Anlegerprofil erstellen

- Erfragung aller für die Beratung relevanten Daten des Anlegers. Hinterfragung der mitgeteilten Daten bei Unplausibilitäten. Nutzung eines vorgegebenen Dokumentationsformulars.
- Ermittlung des monatlich für die Erreichung der Anlageziele verfügbaren Einkommens.
- Beachtung steuerlicher Gegebenheiten.
- Ermittlung der Risikobereitschaft des Anlegers über die Anlagedauer hinweg.
- Einschätzung der Risikotragfähigkeit des Anlegers.
- Didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Abfrage und Ermittlung der relevanten Daten.
- Grundsätze der Wirtschaftsethik.

Übereinstimmung von Anlegerprofil und Produktarten

- Der Anlagevorschlag trägt Unsicherheiten im Anlegerprofil Rechnung.
- Grundsätze der Risikostreuung über die Vermögensklassen (Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffe) sind zu beachten.

- Im Interesse des Ratsuchenden ist stets eine möglichst hohe erwartete Rendite.
- Kein Widerspruch zu Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit
- Geeignetheit für Zielerreichung des Anlegers
- Sämtliche Vorgaben des Verbrauchers müssen im Anlagevorschlag berücksichtigt werden.
- Wenn es unter Berücksichtigung der Vorgaben des Anlegers nicht möglich ist, einen allen Anlagezielen gerecht werdendes Portfolio zu erstellen (z.B. weil eine hohe Rendite von einem risikoaversen Anleger gefordert wird), soll dieser Zielkonflikt dem Anleger klar benannt und im Protokoll vermerkt werden. Der Ratsuchende soll Gelegenheit haben, seine Vorgaben zu ändern.
- Sind Anlegerprofil und Produktarten nicht in Übereinstimmung zu bringen, ist dies zu dokumentieren und eine Empfehlung zu unterlassen.

Allgemeine Anforderungen

Finanzmathematische Grundlagen

- Zinsrechnung
- Tilgungsrechnung
- Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, Grundlagen von Simulationsverfahren
- Statische und Dynamische Investitionsrechnung
- Berechnung von Rendite und Risiko von Anlageklassen
- Kenntnis der Einflussfaktoren von Optionspreisen und Preisbildung bei Anlagezertifikaten

Wirtschaftliche Grundlagen

- Zusammenhang Konjunktur, Lohnentwicklung, Inflation, Marktzins und Zentralbankzinsentscheidungen
- Zusammenhang Unternehmensgewinn, Dividendenzahlung, Kursentwicklung von Unternehmensanleihen und –aktien
- Zusammenhang Marktzins und Anleihenkursentwicklung
- Ratingagenturen mit Kenntnis deren Arbeit und Beurteilungsschemata sowie der Interessenskonflikte
- Kenntnis bedeutender nationaler und internationaler Börsenplätze/Handelsplattformen und deren Unterschiede (Preisbildungsmechanismen, Liquidität, Kosten)

- Diversifikation – Theoretische Grundlagen (CAPM), praktische Umsetzung
- Kenntnis der Forschungsergebnisse zur Prognosekraft technischer und fundamentaler Wertpapieranalysemethoden
- Grundlagen der Behavioral Finance
- Kenntnis historischer realer Renditen bedeutender Anlageklassen in der Vergangenheit sowie ihres Risikos
- Kenntnis des Einflusses von Inflation auf die Rendite verschiedener Anlageklassen und Produktarten
- Kenntnis der staatlichen Förderungen der Altersvorsorge (Riester-Rente, Rürup-Renten)

b) Verfahren betreffend der Sachkundeprüfung

Gestufte Erlaubniserteilung

Gemäß § 3 Absatz 2 FinVermV-E soll der Umfang der Erlaubnis abhängig sein, vom Umfang der Sachkundeprüfung. Wie bereits oben ausgeführt, halten wir diese Segmentierung weder für praktikabel noch - mit Blick auf die Beratungsanforderungen die gesamte Finanzsituation eines Kunden betrachten zu müssen - für rechtskompatibel. Es sollte daher stets nur eine Erlaubnisform geben, die inhaltlich alle Finanzanlagen umfasst.

Anforderung an das Ergebnis der mündlichen Prüfung

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 heißt es: Der Prüfling soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden produktbezogenen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann. Diese Anforderung an das Prüfungsergebnis greift entsprechend der zu engen Inhalte zu kurz. Wir schlagen vor, die Norm entsprechend zu ergänzen um:

Der Prüfling soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden ~~produktbezogenen~~ fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch im Sinne der Umsetzung einer bedarfsgerechten Empfehlung anwenden kann.

Zusammensetzung des Aufgabenauswahlausschuss

Es ist vorgesehen, einen Aufgabenauswahlausschuss zu bilden, der die Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben trifft. Dieser soll neben Vertretern aus den Reihen der Finanzvermittler, der Anbieter von Investmentfonds, der Versicherungsunternehmen, der Industrie- und Handelskammern auch durch ein Mitglied der Verbraucherzentralen besetzt werden.

Wir lehnen eine solche Zusammensetzung ab, da in dieser Form die Interessen von Produktherstellern am Produktvertrieb die Interessen der Ratsuchenden an einer bedarfsgerechten Beratung deutlich überwiegen. Wir regen daher an, den Aufgabenauswahlausschuss zu gleichen Teilen mit Vertretern der Lehre und der Praxis zu besetzen, damit auch wissenschaftliche Erkenntnisse angemessene Bestandteile der Sachkundeprüfung sind.

Die Entsendung eines Vertreters der Verbraucherzentralen ist an eine angemessene Regelung der Sachkundeprüfung geknüpft. Diese setzt eine angemessene Zusammensetzung des Aufgabenauswahlausschusses sowie eine Erweiterung der inhaltlichen Sachkundeforderungen, wie vorstehend beschrieben, voraus.

Wiederholung der Prüfung

§ 3 Absatz 8 FinVermV-E sieht vor, dass die Prüfung beliebig oft wiederholt werden kann. Eine solche Regelung birgt den Anreiz, mit geringst möglichem Aufwand an einer Prüfung teilzunehmen, in der Hoffnung, die Prüfung trotzdem zu bestehen. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein. Es ist weit verbreitete Praxis von Ausbildungseinrichtungen, die Wiederholungsmöglichkeiten auf zwei bis drei Prüfungsversuche zu begrenzen. Eine solche Obergrenze ist unverzichtbar. Dies gilt umso mehr, da die Ausbildung dazu befähigen soll, die Daseinsvorsorge Ratsuchender im Alter sicherzustellen. Mangelnde Qualifikation führt im schlimmsten Fall zum Ruin der ratsuchenden Verbraucher.

c) Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen

Aufgrund der Erkenntnisse aus unserer Verbraucherberatung und aufgrund der Testergebnisse zur Anlageberatung der Stiftung Warentest, gelangen wir zu der Überzeugung, dass die derzeit gültigen Berufsqualifikationen nicht zu einer bedarfsgerechten Beratung befähigen. Dies belegen im Übrigen auch die Ausbildungsrahmenpläne der in § 4 FinVermV-E genannten Abschlüsse.

Wir halten es grundsätzlich für nicht zielführend, bestimmte Berufsqualifikationen pauschal anzuerkennen. Um bestehende Berufsqualifikationen anzuerkennen, fordern wir, dass im Einzelnen zu überprüfen ist, ob die Inhalte der Sachkundeforderung erworben wurden. Wir fordern damit ein System, nach dem der Zulassungssteller belegt, die erforderlichen Sachkundeinhalte in vorhergehenden staatlich anerkannten Ausbildungsgängen absolviert zu haben. Sollten Lücken erkennbar sein, so sollten diese durch Nachschulungen verbunden mit Nachprüfungen ergänzt werden können. Dieser Ansatz ist insbesondere deshalb erforderlich, weil das Gros der in § 4 FinVermV-E ge-

nannten Abschlüsse bislang das Thema Beratungsmethodik ausblendet oder nur unzureichend abdeckt. Auch sehen wir in den genannten Abschlüssen Mängel im Bereich finanzmathematische und wirtschaftliche Grundlagen.

d) Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister

Gewerblich nach § 37 f Absatz 1 geregelte Finanzanlagenvermittler sind verpflichtet, sich in das von den Industrie- und Handelskammern geführte zentrale Vermittlerregister eintragen zu lassen.

Grundsätzlich unterstützen wir ein zentrales Register, in das alle Finanzvermittler aufzuführen sind. Allerdings halten wir den Aufbau des Versicherungsvermittlerregisters in seiner momentanen Ausgestaltung für gänzlich ungeeignet. Es enthält bislang - abgesehen von der Information, dass eine Zulassung vorliegt - für Verbraucher keine verwertbaren Informationen.

So fehlen beispielsweise Angaben zur Qualifikation des Vermittlers, zum Vermittlerstatus (wie Ein- oder Mehrfirmenvertreter, Makler), zum vermittelten Produktspektrum, zur Höhe der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und zu den Beratungsgrundsätzen. Insbesondere fehlt bislang im Register eine konkrete Anlaufstelle im Falle von Beschwerden durch Verbraucher.

Diese zusätzlichen Informationen sind für den Verbraucher von hoher Relevanz, wenn er selbstbestimmt einen Anbieter auswählen möchte. Damit sind sie auch für den funktionierenden Wettbewerb notwendig.

Darüber hinaus bewerten wir es grundsätzlich als sehr kritisch, dass das Register von der Industrie- und Handelskammer geführt wird. Da es sich hierbei um eine interessengebundene, anbieterorientierte Organisation handelt, ist es nicht zweckmäßig, das Register hier anzusiedeln. Zumal Verbraucher auch nicht erwarten, dass sich ein solches Register hier findet.

Das Register ist daher bei der für die Aufsicht zuständigen Institution anzusiedeln. Als geeignete und für Verbraucher glaubwürdige Behörde erscheint uns hier die Finanzaufsicht BaFin zu sein. Auch ein zentrales einheitliches Vermittlerregister stützt damit unsere Forderung nach einheitlicher Aufsicht.

e) Statusbezogene Informationspflichten

Mit Hilfe der statusbezogenen Informationen soll dem Anleger vermittelt werden, mit wem er es zu tun hat und welche Art von Vermittlererlaubnis der Gewerbetreibende besitzt. Der Ansatz ist richtig, allerdings gehen wir nicht davon aus, dass die in § 12 FinVermV-E genannten Informationspflichten hierzu ausreichen.

Erforderlich ist es, dem Verbraucher zu verdeutlichen, welcher Vermittlerstatus (Ein- oder Mehrfirmenvertreter, Makler) vorliegt und was das für das potentielle Produktspektrum bedeutet. So ist es wichtig darzulegen, von wie vielen Gesellschaften tatsächlich regelmäßig Finanzprodukte vermittelt werden. Zudem sollten die Informationspflichten ergänzt werden um eine Beschreibung der Beratungsgrundsätze. Das heißt, es ist ausführlich und nachvollziehbar zu

erläutern, auf welchen Grundsätzen das Beratungskonzept und die Empfehlungen fußen. In dem Beratungskonzept ist zu beschreiben, wie die Bedarfe der Verbraucher ermittelt werden und nach welchen Maßstäben eine Risikoklassifizierung des Verbrauchers vorgenommen wird. Es ist nachvollziehbar darzulegen, zu welchen Anlageklassen Beratung angeboten wird und welche Kriterien für die konkrete Produktauswahl herangezogen werden.

Der Kunde muss in die Lage versetzt werden, den Status des ihm gegenüberstehenden Beraters oder Vermittlers und die damit potentiell verbundenen Interessenkonflikte richtig einzuschätzen. Der Vermittlerstatus muss gleichzeitig im Register nachvollzogen werden können.

Die Aufklärung ist in einem schriftlichen Dokument darzulegen. Wichtig ist, dass das entsprechende Informationsdokument beim Kunden verbleibt und nicht lediglich ein Ausweis oder eine Visitenkarte vorgezeigt wird.

In diesem Sinne sollte § 12 Absatz 3 FinVermV-E dahingehend konkretisiert werden, dass die mündliche Übermittlung der Statusinformation alleine im Wege des Fernabsatzes erfolgen darf in Verbindung mit einem 14-tägigen Widerrufsrecht, über das entsprechend aufzuklären ist.

f) Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten

Mit Hilfe der Vorschriften des § 13 FinVermV-E soll dem Verbraucher eine fundierte Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Risiken und Kosten gegeben werden. Zur Klarstellung der Kostennorm halten wir folgende Anpassung für erforderlich:

(3) Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen folgende Angaben enthalten:

- 1. Angaben zu dem Gesamtpreis in Euro, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, ~~einschließlich~~ differenziert nach allen damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Kick-Backs, Entgelten und Auslagen, oder, wenn die Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Anleger diesen überprüfen kann; die von dem Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten beziehungsweise erlangten Provisionen und Zuwendungen sind separat aufzuführen.*

Gemäß Absatz 5 dieser Norm soll es möglich sein, diese Informationen auch auf einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier zur Verfügung zu stellen. Wir lehnen diese Möglichkeit ab, weil es die Gefahr birgt, dass die Information untergeht. Die bisherige Formulierung des Absatzes 5 bringt ja in seinem Satz 2 diese Gefahr selbst zum Ausdruck. In diesem Sinne halten wir es für erforderlich, die entsprechenden Passagen des Absatzes 5 zu streichen.

(5) Die Informationen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Anleger in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier ist nur zulässig, wenn sich der Anleger ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

g) Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung

Wir begrüßen die Regelungen in § 14 FinVermV-E.

Wobei auch an dieser Stelle die Nachteile der segmentierten Aufsicht sehr deutlich werden. Denn während für Werbung, die sich auf WpHG-Finanzinstrumente bezieht das BaFin-Rundschreiben 1/2010 (WA) zur Auslegung der Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes über Informationen einschließlich Werbung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen an Kunden gilt, in dem sehr detailliert festgelegt ist, nach welchen Maßgaben Werbung zu gestalten ist, gilt dieses Rundschreiben nicht für Finanzanlagen, die durch die hier regulierten Vermittler beworben werden. In der Konsequenz sind die Anforderungen an Werbung zu Finanzprodukten, die im Wege des freien Vertriebs beworben werden deutlich niedriger und unklarer.

Es muss im Rahmen der Verordnung eine Lösung gefunden werden, dass die Verhaltensvorschriften, die die BaFin aufstellt, auch für den freien Finanzvertrieb gelten. Auch dieses Problem stützt unsere Forderung nach einer einheitlichen Aufsicht durch die BaFin. Bleibt es bei einer gewerberechtigten Regulierung, so ist zu klären, wer die Überwachung der Einhaltung übernimmt und an welche Stelle Verstöße gemeldet werden können.

h) Einholung von Angaben über den Anleger und Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

Vorgegebenes Ziel des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts und dieser Verordnung war es, die Wohlverhaltenspflichten für den Finanzvertrieb aus dem WpHG 1:1 auch auf sonstige Finanzvermittler zu übertragen. Mit § 16 dieses Verordnungsentwurfs wird von dieser Zielrichtung deutlich abgewichen.

So ist im vorliegenden Verordnungsentwurf durch § 16 Absatz 3 vorgesehen, dass der Finanzvermittler bei wiederholten Abschlüssen auf die Einholung der für die Anlageempfehlung essentiellen Informationen verzichten kann. Mit dieser Regelung würde in der Konsequenz auch die Protokollierungspflicht für Folgegeschäfte automatisch ausgehebelt. Hiermit weicht die Verordnung in einem essentiell wichtigen Punkt vom WpHG ab.

Laut Verordnungsentwurf kann auf die Einholung der Angaben verzichtet werden, wenn sich die Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers, seine finanziellen Verhältnisse und Anlageziele nicht geändert haben. Der Gewerbe-

treibende hat dies durch Nachfrage vor Abschluss des Geschäfts sicherzustellen und schriftlich festzuhalten. Letztendlich macht diese Formulierung deutlich, dass es im Grunde gar keinen Fall geben kann, in dem die Angaben nicht doch erneut abzufragen sind. Damit hätte Absatz 5 im Grunde keine Praxisrelevanz. Überdies besteht für eine auf Provisionen basierende Finanzberatung stets der Anreiz, die Kosten, etwa einer umfassenden Bedarfsexploration, zu minimieren. Eine solche Ausnahmeregelung öffnet Missbrauch daher Tür und Tor. Sie ist ersatzlos zu streichen.

i) Offenlegung von Zuwendungen

Problematisch, wenngleich WpHG-konform, ist § 17 Absatz 3 FinVermV-E, wonach die Offenlegung von Zuwendungen in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen kann, sofern der Gewerbetreibende dem Anleger die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.

Unseres Erachtens lädt diese Vorschrift dazu ein, Verbraucher zunächst einmal im Unklaren über die Höhe der Zuwendungen und damit über das Bestehen von Interessenkonflikten zu lassen. Im Sinne der Transparenz von Interessenkonflikten sollte diese Norm gestrichen werden. Eine unbedingte vorvertragliche Offenlegung ist unabdingbar.

j) Ordnungswidrigkeiten

Weiterhin besteht eine große Diskrepanz zwischen der Bußgeldbewährung im WpHG und dem vorliegenden Verordnungsentwurf. So hat die BaFin etwa bei einer nicht anlegergerechten Beratung die Möglichkeit, ein Bußgeld von bis zu 200.000 EUR zu verhängen. Bei Nichtaushändigung des Beratungsprotokolls oder des Produktinformationsblattes können nach dem WpHG Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Die Bußgeldbewährung bezogen auf Verstöße gegen diese Verordnung sind demgegenüber auf maximal 5.000 Euro begrenzt. Auch dieser Umstand spricht dafür, die Aufsicht einheitlich der BaFin zu übertragen. Zumindest muss eine entsprechende Anhebung im Gewerbebereich vorgenommen werden, um dem Anspruch der 1:1 Übertragung der Wohlverhaltenspflichten gerecht zu werden. Denn die Neigung zur Einhaltung der Wohlverhaltenspflichten wird naturgemäß auch von der Schärfe möglicher Sanktionen abhängen.